Prozessbeschreibung zur Abnahme eines Schutzkonzeptes

Alle Institutionen der Evangelischen Landeskirche in Bayern sind nach dem Präventionsgesetz dazu verpflichtet, bis zum 01.01.2026 ein Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt erstellt zu haben. Dieses Konzept muss von der Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt der ELKB abgenommen werden.

Prozessschritte:

**1. Erstellung des Schutzkonzeptes**

* Eine Arbeitsgruppe erstellt das Schutzkonzept anhand der Vorlagen aus dem Handbuch Schutzkonzept der ELKB.
* Die Anforderungen sind im Handbuch oder in der Checkliste <https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?sdm_process_download=1&download_id=4645> einsehbar.

**2. Einreichung des Schutzkonzeptes**

* Das fertige Konzept wird an die regional zuständige Person aus dem Präventionsteam der Fachstelle zur Prüfung eingereicht.
* Bei Bedarf können auch einzelne Teile des Konzeptes eingereicht werden, um Rückmeldung zu erhalten.

**3. Prüfung auf Vollständigkeit**

* Der\*die Präventionsreferent\*in überprüft das Konzept auf Vollständigkeit und Einhaltung der Anforderungen aus dem Handbuch.

**4. Feedback und Überarbeitung**

* Ist das Konzept unvollständig oder bedarf der Überarbeitung, gibt der\*die Referent\*in aus dem Präventionsteam der Fachstelle Rückmeldung an die Arbeitsgruppe.
* Die Arbeitsgruppe überarbeitet das Konzept und reicht es erneut ein.

**5. Abnahme des Schutzkonzeptes**

* Nach erfolgreicher Prüfung wird das Konzept abgenommen.
* Der\*die Präventionsreferent\*in stellt ein Zertifikat aus, das die Abnahme bestätigt.

**6. Beschluss im Leitungsgremium**

* Das Schutzkonzept wird im Leitungsgremium (z. B. Kirchenvorstand) beschlossen.

**7. Weiterleitung und Veröffentlichung**

* Das beschlossene Schutzkonzept wird zusammen mit dem Zertifikat an die dienstaufsichtsführende Stelle zur Information weitergeleitet.
* Anschließend wird das Schutzkonzept in der eigenen Institution veröffentlicht.

**8. Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt**

* Ab 2026 prüft das Rechnungsprüfungsamt der Gesamtkirchengemeinden im Rahmen seiner Kontrollen, ob ein Schutzkonzept vorhanden ist.

**Regularien zur Erstellung und Abnahme von Schutzkonzepten**

1. Gesetzliche Grundlage zur Erstellung eines Schutzkonzeptes (inkl. Risikoanalyse) siehe PrävG, § 11 Abs. 2 (S. 8 im Amtsblatt 1/2021) sowie die Ausführungsbestimmungen und das Rahmenschutzkonzept (S. 12)
2. Vorlage zur Erstellung eines Schutzkonzeptes siehe „Handbuch Schutzkonzept“ der Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt der EKLB.  
   [Handbuch Schutzkonzeptentwicklung in der ELKB - Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der ELKB](https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/handbuch-schutzkonzeptentwicklung-in-der-elkb/)
3. Abnahme der Schutzkonzepte durch die Fachstelle, sowie Vorlage bei der dienstaufsichtsführenden Stelle, siehe Rahmenschutzkonzept, S. 12.
4. Verpflichtung zur regelmäßigen Überarbeitung siehe Rahmenschutzkonzept, S. 12. Das Datum der nächsten Überprüfung wird im SK festgehalten.
   * Bei Vorfällen sexualisierter Gewalt muss das Schutzkonzept, (inklusive Risikoanalyse) vorzeitig überarbeitet und der Fachstelle zur Abnahme vorgelegt werden.
5. Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt siehe „Prüfungskatalog“ der GKG.